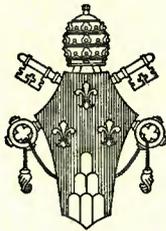


DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, 10. Februar 1971

Antwortschreiben des Hl. Vaters auf die Grußadresse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24. September 1970 in Fulda. — Verlängerung der Amtszeit der im Jahre 1970 ausscheidenden Mitglieder der Kath. Kirchenvorstände im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg i. Br. — Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Gaggenau. — Errichtung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Gaggenau. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn, Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn. — Spätberufenen-Seminar St. Pirmin Sasbach. — Neue Straßenverkehrsordnung. — Citatio per edictum. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Sterbefall.



Nr. 13

**Antwortschreiben des Hl. Vaters auf die
Grußadresse der Vollversammlung der
Deutschen Bischofskonferenz vom
21. bis 24. September 1970 in Fulda**
(Übersetzung)

Unserem Ehrwürdigen Bruder, Julius Kardinal
Döpfner, Erzbischof von München-Freising

Wir gestehen es gerne: Der Brief, den die am Grab des hl. Bonifatius zu ihrer jährlichen Konferenz unter Deinem Vorsitz zusammengekommenen Bischöfe Deutschlands Uns schrieben, hat Uns sehr gefreut und getröstet. Enthielt er doch neben dem Erweis der Aufmerksamkeit gegen Uns die nachdrückliche Versicherung, daß die Bischöfe, wie schon früher so auch jetzt aufs engste mit dem sichtbaren Haupt der Kirche verbunden, intensiv mit ihm zusammenarbeiten wollen.

Auch nehmen Wir erfreut zur Kenntnis, daß die deutschen Bischöfe alles tun werden, um Geist und Absichten des 2. Vatikanischen Konzils in ihren Diözesen zu bewahren und alles, was heute geschieht, damit in Übereinstimmung zu bringen.

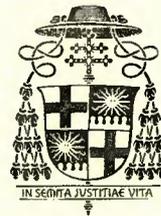
So darf man hoffen, daß das verwirklicht wird, was Johannes XXIII., Unser Vorgänger seligen Andenkens, sagte, als er das Konzil eröffnete: „Erleuchtet vom Licht des Konzils, so vertrauen Wir fest, wird die Kirche an geistlichen Gütern zunehmen und, mit neuen Kräften von daher gestärkt, unerschrocken in die Zukunft schauen. Denn durch eine angemessene Erneuerung und durch eine weise Organisation wechselseitiger Zusammenarbeit wird die Kirche erreichen, daß die Menschen, Familien und

Völker sich mehr um die himmlischen Dinge sorgen.“
(AAS LIV, 1963, 788)

Für diesen Erweis der Ergebenheit, der Liebe und Einheit danken Wir sehr. Wir bitten Gott, die unerschöpfliche Quelle aller Güter, er möge den deutschen Bischöfen bei ihrer heute so schwierigen Aufgabe beistehen, sie mit der Fülle seiner Gaben stärken und ihnen einen reichen Erfolg ihrer Arbeit verleihen. Unterpfand dessen sei der Apostolische Segen, den Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, und allen Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen des Landes sowie den ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen von Herzen spenden.

Aus dem Vatikan, am 25. November 1970 im 8. Jahr Unseres Pontifikats.

PAUL VI.



Nr. 14

**Verlängerung der Amtszeit der im Jahre
1970 ausscheidenden Mitglieder der Kath.
Kirchenvorstände im Bistumsanteil Hohen-
zollern der Erzdiözese Freiburg i. Br.**

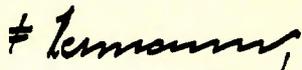
Die Amtszeit der zum 30. September 1970 ausscheidenden Mitglieder der Kath. Kirchenvorstände im Bistumsanteil Hohenzollern der Erzdiözese Freiburg i. Br. wird vorläufig

bis 30. September 1973

verlängert, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Steuervertretung im Sinne des § 10 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1970 S. 1) jedoch nur bis zum 31. Dezember 1971.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 23. September 1970 Ki 6270/6 hierzu sein Einverständnis erklärt.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1970



Erzbischof

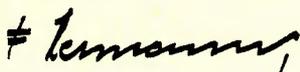
Nr. 15

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Gaggenau

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Marien in Gaggenau errichten Wir unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Gaggenau mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Marien in Gaggenau.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 7. Januar 1971 Ki 6206/186 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1971



Erzbischof

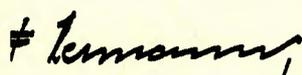
Nr. 16

Errichtung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Gaggenau

Die rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Josef und St. Marien in Gaggenau werden zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechts mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zu der rechtspersonlichen römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Gaggenau vereinigt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 7. Januar 1971 Ki 6206/186 gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1971



Erzbischof

Nr. 17

Ord. 22. 1. 71

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Februar 1969, Prot. Nr. 18) am zweiten Sonntag in der *Fastenzeit* und am vorletzten Sonntag im *Oktober* die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- und Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Während der österlichen Zeit, bitten wir, in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, gleich ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 18

Ord. 3. 2. 71

Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn Opfergang der Firmlinge für die Katholi- sche Diasporakinderhilfe Paderborn

Die beiden oben erwähnten Opfergänge werden hiermit herzlich empfohlen. Die Ergebnisse werden von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn zur finanziellen und materiellen Unterstützung der Kinderheime, Kindergärten und der Kommunionkinder in der Diaspora verwandt. Im Einzelnen bedeutet das: Neubau und Ausbau der Kinderheime und Kindergärten; Beihilfen für Reparaturen; regelmäßige monatliche Überweisungen zur Aufrechterhaltung der konfessionellen Kinderheime.

Kommunionkinder aus Randgebieten der Diasporagemeinden werden in Kursen auf den Empfang der hl. Sakramente vorbereitet. Soweit eine Befürwortung vorliegt, wird ein Zuschuß zu den Fahrtkosten gegeben, oder es wird, ebenfalls auf Befürwortung und aus besonderen Erwägungen heraus, die erforderliche Einkleidung übernommen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erstreckt sich auf alle deutschen Diasporagebiete, also auch auf Mitteldeutschland.

Alle Pfarreien werden gebeten, die Opfergänge zu fördern und die Kinder auf die Bedeutung aufmerksam zu machen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen möge sehr darauf geachtet werden, daß insbesondere das Opfer der Kommunionkinder *nicht* zusammen mit dem Fastenopfer überwiesen wird.

Das Ergebnis dieser Kollekten ist auf dem für unsere Erzdiözese üblichen Weg zu überweisen: Erzb. Kollektur PSK. 2379 Karlsruhe.

Nr. 19

Ord. 29. 1. 71

Spätberufenen-Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahmen für das Schuljahr 1971/72

Das Spätberufenenseminar St. Pirmin nimmt zum Schuljahrsbeginn im Herbst 1971 ältere Schüler über 19 Jahre (Spätberufene) und Entlaßschüler der 7. und 8. Hauptschulklasse auf, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über die Aufnahme von Schülern, die älter als 15, aber noch keine 19 Jahre alt sind, und über die Aufnahme von Schülern der 3. und 4. Klasse einer weiterführenden Schule (Gymnasium, Realschule, Handelsschule usw.) erteilt das Rektorat des Spätberufenenseminars Auskunft. Voraussetzung ist, daß die Bewerber bei gesundheitlicher, intellektueller und religiös-sittlicher Eignung vorhaben, den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese anzustreben.

Die jüngeren Schüler besuchen das Aufbaugymnasium. Pflichtfremdsprachen sind Latein (6 Jahre) und Griechisch oder Englisch (5 Jahre). Schüler, die sich für Griechisch entscheiden, können in wahlfreiem Unterricht eine moderne Fremdsprache erlernen. Ältere Schüler können frühestens nach 4 Jahren das Reifezeugnis erlangen. Für sie ist der Besuch des Kollegs vorgesehen.

I. Die Spätberufenen

Zu Beginn des Schuljahres 1971/72 ist die Errichtung eines Kollegs geplant. Das Mindestalter für die Aufnahme in das Kolleg beträgt 19 Jahre, das Höchstalter 30 Jahre. Voraussetzung sind ferner die „Mittlere Reife“ und der Nachweis einer geregelten dreijährigen Berufsausbildung. Wenn die „Mittlere Reife“ fehlt, wird der Eintritt in das Kolleg von einer internen Prüfung abhängig gemacht, die nach dem Besuch des einjährigen Vorkurses abgenommen wird. Auch der Vorkurs findet in Sasbach statt.

Dem Aufnahmegesuch kann in der Regel nicht entsprochen werden, wenn der Bewerber bereits in einem anderen Spätberufenenseminar einen erfolgreichen Versuch gemacht hat. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Spätberufenenseminars.

Für den Eintritt in das Kolleg ergeht noch eine besondere Mitteilung. Voraussichtlicher Anmeldeschluß ist der 15. August 1971.

II. Die jüngeren Schüler

Aufnahmealter: Die Bewerber dürfen bei Schuljahrsbeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für die Aufnahme: Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschulklasse melden.

Aufnahmeprüfung: Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (10. März 1971). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule abgelegt, die nicht allzu weit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse.

In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

1. in Deutsch:

- a) ein Aufsatz oder eine Nacherzählung,
- b) eine Nachschrift (Diktat).

2. in Rechnen:

eine Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach den Vorschriften der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen würden.

Anmeldeschluß ist der 10. März 1971 (Bitte den Termin beachten!)

Studienzeit: Die Schüler durchlaufen den normalen Ausbildungsgang des Aufbaugymnasiums, der in sechs Jahren zum Abitur führt.

III. Anmeldung

Persönliche Vorstellung ist erwünscht

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1971/72 mögen bis zu den angegebenen Terminen (10. März 1971 für jüngere Schüler und 15. August 1971 für Spätberufene) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Spätberufenenseminars folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,
Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten
zum Eintritt in das Seminar, wenn der Bewerber
noch nicht volljährig ist.
Geburtsurkunde,
Tauf- und Firmschein,
Pfarramtliches Zeugnis nach Formular,
Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-,
Handels-, Realschule u. a.),
Ausführliches Gutachten der Hauptschule in ver-
schlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schul-
jahrsbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,
Ärztliches Zeugnis nach Formular,
Impfscheine,
Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Kran-
kenkasse,
Vermögenszeugnis nach Formular.

Die Kosten betragen monatlich 250.— DM. Wo
die finanziellen Mittel und die Zuschüsse nach dem
Ausbildungsförderungsgesetz nicht ausreichen kann
über das Rektorat des Spätberufenenseminars ein Sti-
pendium beantragt werden. Den Kollegiaten gewährt
das Ausbildungsförderungsgesetz gegenwärtig — un-
abhängig von der Finanzlage der Eltern — einen mo-
natlichen Betrag von 350,— DM.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen
Menschen, die in den kirchlichen Dienst treten wol-
len, mit dieser Bekanntmachung vertraut zu machen
und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 20

Ord. 3. 2. 71

Neue Straßenverkehrsordnung

Zur Einführung der neuen Straßenverkehrsord-
nung empfehlen wir folgenden Hinweis an die Gläu-
bigen:

Am 1. März 1971 wird im Bundesgebiet eine neue
Straßenverkehrsordnung eingeführt. Verschiedene
neue Verkehrszeichen und neue Vorschriften stellen
an alle Verkehrsteilnehmer erhöhte Anforderung, da-
mit menschliches Leben auf der Straße besser als bis-
her geschützt werde und der Verkehrsfluß reibungs-
loser erfolgen kann. Die neue Ordnung stellt aus-
drücklich fest, daß der moderne Straßenverkehr ohne
persönliche Rücksichtnahme nicht funktionieren
kann:

§ 1. „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert
ständige Vorsicht und *gegenseitige Rücksicht*.“

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten,
daß kein anderer *geschädigt*, *gefährdet* oder mehr,

als nach den Umständen unvermeidbar, *behindert*
oder *belästigt* wird.“

Wer sein Leben an den Geboten Gottes orientiert
und Jesus Christus in seinem Alltag nachfolgen will,
wird gerade als Autofahrer oder auch als Fußgänger
daran denken, daß die Liebe zum Nächsten im Stra-
ßenverkehr in praktisches Verhalten umgesetzt wer-
den muß. Rücksicht, besonders auf alte Menschen und
Kinder, Vorsicht an Gefahrenstellen, Verzicht auf
eigene Vorteile, Vermeidung von Alkohol, Mitden-
ken und Mitverantwortung für das gesamte Ver-
kehrsgeschehen entsprechen dem Liebesgebot Christi,
ohne das auch die beste Verkehrsordnung nicht zum
Ziel kommen kann. Alle Gemeindemitglieder werden
gebeten, die Nächstenliebe auch und gerade im
Straßenverkehr zu praktizieren.

Nr. 21

Off. 1. 2. 71

Citatio per edictum

Causa Friburgensis nullitatis matrimonii I^{ae} instantiae
CAWEIN — ONETTI

Cum ignoretur locus actualis commorationis dni
Joannis Baptistae ONETTI hac in causa conventi,
qui natus die 27 februarii 1930 in loco Bastia insulae
Corsicae anno 1956 Lutetiae Parisiorum versatus est,
per hoc edictum eundem premporie citamus ad com-
parendum sive per se sive per procuratorem legitime
constitutum die 1 aprilis anni 1971 in Sede Officia-
latus (Freiburg i. Br., Herrenstr. 35) ad litis con-
testationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque ab-
sentiae vel suae agendi rationis excusationem alle-
gaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles
quicumque notitiam habentes de loco commorationis
praedicti domni Joannis Baptistae ONETTI curare
rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Prof. Dr. Udalricus MOSIEK, Officialis
Elisabeth GOSSNER, Notaria.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

M a n n h e i m, S t. B e r n h a r d, Stadtdekanat
M a n n h e i m

Meldefrist: 24. Februar 1971

Im Herrn ist verschieden

19. Jan.: Huber Eduard, resign. Pfarrer von Kip-
penhausen, † in Kippenhausen

Erzbischöfliches Ordinariat